

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 20/3570



Schleswig-Holsteinischer Landtag • Reventlouallee 6 • 24105 Kiel

Wirtschafts- und Digitalisierungsausschuss des
Schleswig-Holsteinischen Landtags
Vorsitzender- Herr Claussen

Ausschließlich per E-Mail an:
wirtschaftsausschuss@landtag.ltsh.de

Ansprechpartner Bernd Schroeder
Durchwahl 0431.57005047
Aktenzeichen 650.08

Kiel, den 23.08.2024

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Schleswig-Holstein- Drucksache 20/2194

Sehr geehrter Herr Claussen,

sehr geehrte Damen und Herren,

wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Straßen- und Wegegesetzes.

Regelungen, die auch zu einer Entlastung der Kreise beitragen könnten, sind zwar grundsätzlich begrüßenswert. Der vorliegende Gesetzentwurf wirft jedoch einige Fragen auf.

Es gibt offenbar unterschiedliche Auffassungen, ob es sich bei dem Gesetzentwurf um eine reine Klarstellung durch eine geringfügige Änderung des Wortlautes handelt oder um die Neuregelung einer Kostenteilungsfrage. Je nach Bewertung der aktuell geltenden Rechtslage würde die Umsetzung des Gesetzentwurfs dazu führen, dass sich das Land und die Kreise entweder *weiterhin* oder *neuerdings* nicht an den Kosten einer erneuten Herstellung von Straßenentwässerungseinrichtungen in Ortsdurchfahrten beteiligen müssten.

Die betreffende Regelung im Straßen- und Wegegesetz wird bislang nicht einheitlich ausgelegt.

Der Gesetzentwurf vermittelt hingegen den Eindruck, dass hier lediglich eine redaktionelle Änderung („neue Wortwahl“) vorgenommen werden muss, um den ohnehin bestehenden Konsens über die Auslegung des Gesetzes festzuschreiben. Dass es unter den Betroffenen keinen Konsens gibt, zeigt spätestens das auch im Gesetzentwurf benannte Gerichtsverfahren zwischen einem Kreis und einer Gemeinde. Das Verwaltungsgericht hat das Straßen- und Wegegesetz so ausgelegt, dass auch die Erneuerung einer Straßenentwässerungseinrichtung umfasst ist. Das Gericht ist somit zu einer gänzlich anderen Auslegung gekommen, als nun das Land.

Von einer „seit Jahrzehnten gelebte[n] Praxis“ kann nur bedingt gesprochen werden. Nicht nur in entsprechenden Fällen zwischen Kreisen und Gemeinden ist es immer wieder zu Diskussionen und sogar einem Gerichtsverfahren gekommen. Auch das Land hat sich nach unserer Kenntnis in der Vergangenheit (in Ausnahmefällen?) an Erneuerungen beteiligt (siehe hierzu: Artikel in *Die Gemeinde*, 01/2022, S. 23 zum Urteil des VG Schleswig).

Eine landesweit einheitliche Praxis dahingehend, dass sich alle Kreise grundsätzlich ausschließlich an der erstmaligen Herstellung von Straßenentwässerungseinrichtungen beteiligen, ist hier nicht bekannt.

SHLKT • Schleswig-Holsteinischer Landtag

Haus der kommunalen Selbstverwaltung • Reventlouallee 6 • 24105 Kiel • Telefon: 0431. 57 00 50-10 • Fax: 0431. 57 00 50-20
E-Mail: info@sh-landtag.de • www.sh-landtag.de

Zutreffend ist, dass die Mehrheit der Kreise das Straßen- und Wegegesetz so auslegt, dass nur die erstmalige Herstellung umfasst ist.

Aus diesem Gesamtbild heraus wäre eine durch das Verkehrsministerium initiierte inhaltliche Auseinandersetzung mit dem Ziel einer rechtssicheren und sachgerechten Lösung wünschenswert gewesen.

Der nun vorliegende Gesetzentwurf hat ausweislich der Begründung das Ziel, den Landeshaushalt und das Straßenerhaltungsprogramm des Landes vor „neuen Kosten“ zu verschonen. In der Begründung zum Gesetzentwurf wird ausgeführt, dass *neue Kosten auf das Land und die Kreise zu[kommen würden], sollte sich die Praxis ändern. Für das Land würden die Maßnahmen des Straßenerhaltungsprogramms deutlich teurer. Im Ergebnis könnten weniger Maßnahmen umgesetzt werden.*

Diese Sichtweise ist jedoch ausschließlich auf den Landeshaushalt ausgerichtet. So ist es für den eigenen Haushalt grundsätzlich vorteilhaft, wenn Rechnungen durch andere Stellen bezahlt werden. Als Argument für die pauschale und vollständige Kostenzuordnung zu den Gemeinden überzeugt sie jedoch nicht. Die Schonung des Landeshaushalts ginge hier zu Lasten der kommunalen Ebene.

Da Neuherstellungen von Ortsdurchfahrten zukünftig eher die Ausnahme sein werden, stehen hauptsächlich Sanierungen von Ortsdurchfahrten und ihren Entwässerungseinrichtungen an. Gleichzeitig stehen alle Beteiligten vor der Herausforderung, ihre (gemeinsame) Infrastruktur so aufzustellen, dass beispielsweise Starkregenereignisse bewältigt werden können und Straßen weiterhin sicher befahrbar sind. Diese Herausforderungen lassen sich mit einer schlanken, redaktionellen Anpassung des Straßen- und Wegegesetzes und dem Ausstieg des Landes aus der anteiligen Mitfinanzierung kaum bewältigen.

Das Straßen- und Wegegesetz enthält Auslegungsspielräume, die in der Praxis für Diskussionen sorgen. Nicht nur die Frage, ob eine Kostenbeteiligung erfolgen muss, sondern auch in welchem Umfang, war in der Vergangenheit teilweise unklar und musste zwischen den Beteiligten erörtert und „ausgehandelt“ werden. So ist beispielsweise die Bemessung der Entwässerungsflächen oftmals ein Diskussionspunkt. Auch die Frage, wann die erstmalige Herstellung der gemeinsamen Entwässerungseinrichtung überhaupt erfolgt ist und ob bzw. in welchem Umfang (damals) eine Kostenbeteiligung erfolgt ist, führt in der Praxis zu Diskussionen.

Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf, der inhaltlich nur ein Wort umfasst, können diese Fragen nicht beantwortet werden. Eine Klarstellung zu den bestehenden Auslegungsspielräumen im Straßen- und Wegegesetz wird durchaus für sinnvoll erachtet. Hilfreich wäre hier insgesamt ein vorheriger Dialog zwischen den Beteiligten- insbesondere zur Frage der Kostenbeteiligung durch das Land.

Mit freundlichen Grüßen

Bernd Schroeder